

# MONTAGEBEDINGUNGEN

## LISTA AG

### 1. Leistungen des Bestellers vor Montagebeginn

- a) Der Ort der Montage muss über eine befestigte Zufahrt mit einem 40-Tonnen-LKW-Zug erreichbar sein. Voraussetzung für die Durchführung der Montage sind ausreichend grosse Eingänge zum Zwecke des Transportes der Bauteile.
- b) Der Ort der Montage ist so herzurichten, dass der Lieferant zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage unverzüglich mit der Arbeit beginnen kann. Ebenso müssen die entsprechenden Pläne (bspw. Baupläne, Heizungspläne usw.) spätestens auf den Montagebeginn zur Verfügung gestellt werden. Der Montageort muss gereinigt und frei von allen Hindernissen sowie gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- c) Bei mehrtägigen Montagen hat der Besteller der LISTA resp. dem Montagepersonal folgende Leistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen:
  - ausreichende Räumlichkeiten zur Umkleidung,
  - abschliessbare Räume zum Zwecke der Aufbewahrung von Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen.
- d) Je nach Bedarf von LISTA hat der Besteller eine sichere Zwischenlagerung der Materialien und Werkzeuge zu gewährleisten.
- e) Wenn die Montage aufgrund von Nichteinhalten der Verpflichtungen des Bestellers, gleich ob schuldhaft oder nicht schuldhaft, unterbrochen oder verschoben werden muss, sind die dadurch der LISTA entstehenden zusätzlichen Kosten gesondert zu vergüten.
- f) Sofern der Besteller für die Montage Hilfspersonal zur Verfügung stellt, untersteht das Hilfspersonal seiner alleinigen Verantwortung.
- g) Elektrische Stromanlagen (230/400 Volt) sowie genügende Beleuchtung des Montageortes müssen vorhanden und funktionsfähig sein. Die Abnahmestationen in unmittelbarer Nähe des Montageortes müssen LISTA spätestens bis Montagebeginn mitgeteilt werden. Strom muss LISTA kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Fussbodenbeschaffenheit

- a) Der Besteller hat Kenntnis davon, dass ein armierungsfreies Einbohren der Ankerlöcher gemäss Produktespezifizierung der zu montierenden Teile unbedingt erforderlich ist. Der Besteller hat LISTA resp. das Montagepersonal unaufgefordert vor Ort vor Montagebeginn vollständig über Bodenheizungen oder ähnliche Einrichtungen im Fussboden zu informieren. LISTA übernimmt keinerlei Haftung für eine allfällige Beschädigung von technischen Einrichtungen im Boden, wenn LISTA nicht zuvor umfassend über solche Einrichtungen schriftlich aufgeklärt worden ist.
- b) Bei Montage auf Holzzement-Untergrund ist spezielles Schiftmaterial notwendig. Der Besteller hat LISTA vor Montagebeginn schriftlich hierüber zu orientieren.
- c) Die Fussbodentoleranzen entsprechen der DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3, für flächenfertige Fussböden.

### 3. Allgemeine Leistungen des Bestellers

- a) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Montagehilfs- und Transportmittel (Stapler, Kran) der LISTA kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Montageaufwand ist unter vorstehender Voraussetzung berechnet. **Maurer- und Stemmarbeiten werden grundsätzlich von Seiten und auf alleinige Verantwortung und Kosten des Bestellers ausgeführt.**
- b) Die Arbeitszeiten unserer Monteure sind auf den vorgelegten Montagerapporten vom Besteller zu bescheinigen. **Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montagearbeit täglich uneingeschränkt zwischen 07.00 und 18.00 Uhr möglich ist. Der Besteller gewährleistet, dass LISTA resp. das Montagepersonal mindestens 10 Stunden pro Tag am Objekt tätig sein kann.**

- c) Grundlage der Arbeiten von LISTA ist die Auftragsbestätigung nebst Anlage(n). **Anpassungen, Änderungen und dergleichen, die von der Auftragsbestätigung und den Anlagen, insbesondere Zeichnungen, abweichen, werden in Regie ausgeführt.**

### 4. Montagezeiten

Unvorhergesehene Schwierigkeiten und Umstände, die von LISTA nicht beeinflussbar sind, können eine Verlängerung der vorgegebenen Montagezeit zur Folge haben. Aus diesem Grund sind die von LISTA genannten Montagezeiten unverbindliche Richtwerte. Sollten die genannten Montagezeiten aufgrund unvorhersehbarer Umstände überschritten werden, kann LISTA die daraus entstehenden Mehrkosten dem Besteller verrechnen.

### 5. Montageabnahme

Übergabe und Abnahme findet auf Einladung von LISTA statt. Bei der Übergabe wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Besteller resp. einem autorisierten Verantwortlichen zu unterzeichnen ist.

### 6. Gewährleistung

- a) LISTA haftet für die einwandfreie Montage während 12 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens vom Abnahmedatum an gerechnet. Diese Gewährleistung umfasst, unter Ausschluss der gesetzlichen Möglichkeiten, nach Wahl der LISTA die Instandstellung oder die Ersatzlieferung und Montage von mangelhaften Teilen. Die Haftung für Schadenersatz (inkl. Haftung für Folgeschäden) wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
- b) LISTA haftet nicht für Schäden, die durch den Besteller oder Drittpersonen, insbesondere bei Inbetriebsetzung der Anlage in Abwesenheit des LISTA-Montageleiters verursacht werden. Die LISTA übernimmt ferner keine Gewähr, wenn Veränderungen an der Anlage vom Besteller oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LISTA ausgeführt wurden.
- c) Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von 8 Tagen seit Feststellen erfolgen. Diese haben genaue Angaben über Umstände und Art der gerügten Mängel zu enthalten. Das Montage-Abnahmeprotokoll ist beizulegen.

### 7. Abänderung und Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LISTA

Abänderungen und Abweichungen von diesen Montagebedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch LISTA. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der LISTA finden im Rahmen der Montageleistungen subsidiäre ergänzende Anwendung.

### 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist für beide Parteien CH-8586 Erlen (TG). LISTA ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR).**